



# Amtsblatt der Stadt Wesseling

## Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

# 72. Änderung des Flächennutzungsplans „Rheinstraße“, Ortsteil Urfeld

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling und die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz haben am 03.05.2020 gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss per Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rheinstraße“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rheinstraße“ einschließlich des Begründungsentwurfs als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde herbeigeführt, da aufgrund der landesweiten pandemischen Lage der zuständige Fachausschuss nicht tagt. Sie wurde erforderlich, um einen wichtigen Verfahrensbeschluss zur Einleitung dieses Bauleitplanverfahrens zu fassen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Urfeld und umfasst die im Flächennutzungsplan bisher als „Gemischte Bauflächen“ dargestellten Siedlungsbereiche entlang der Rheinstraße im Abschnitt zwischen der Willy-Brandt-Straße im Westen und dem Rhein

im Osten, sowie der Straße Auf der Trift bzw. der Burgstraße im Süden und dem offenen Landschaftsraum im Norden.

Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung ehemals landwirtschaftlich geprägter Siedlungsbereiche im Ortsteil Urfeld zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan aus den 1970er Jahren stellt derzeit für die Quartiere im nördlichen Abschnitt der Rheinstraße „Gemischte Bauflächen“ dar. Mit der geplanten Änderung der Darstellung in „Wohnbaufläche“ möchte die Stadt Wesseling den fortschreitenden Strukturwandel in diesem Bereich unterstützen und bisher ungenutzte oder mindergenutzte Siedlungsbereiche insbesondere für Wohnnutzungen aktivieren. Gleichzeitig trägt die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der bereits erfolgten Umnutzung des Geländes der ehemaligen Rheinschule zum Wohnstandort Rechnung und sieht hier die Änderung von „Gemeinbedarfsfläche“ in „Wohnbaufläche“ vor.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Mit dem am 29.05.2020 in Kraft getretenen PlanSiG soll gewährleistet werden, dass Planungs-

und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Entsprechend § 1 Nr. 4 PlanSiG gelten die Regelungen des PlanSiG für Verfahren, die nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Sie sind damit für Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 3 BauGB anwendbar, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 PlanSiG, § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung wird entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen sind vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=8&pid=61249> zugänglich und abrufbar. Über diese Internetseite können im Beteiligungszeitraum schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung der Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot für die Bürger\*innen durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Wesseling hat festgestellt, dass die zusätzliche Auslegung der Planungsunterlagen

gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zur Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes möglich ist:

Die Planunterlagen liegen vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

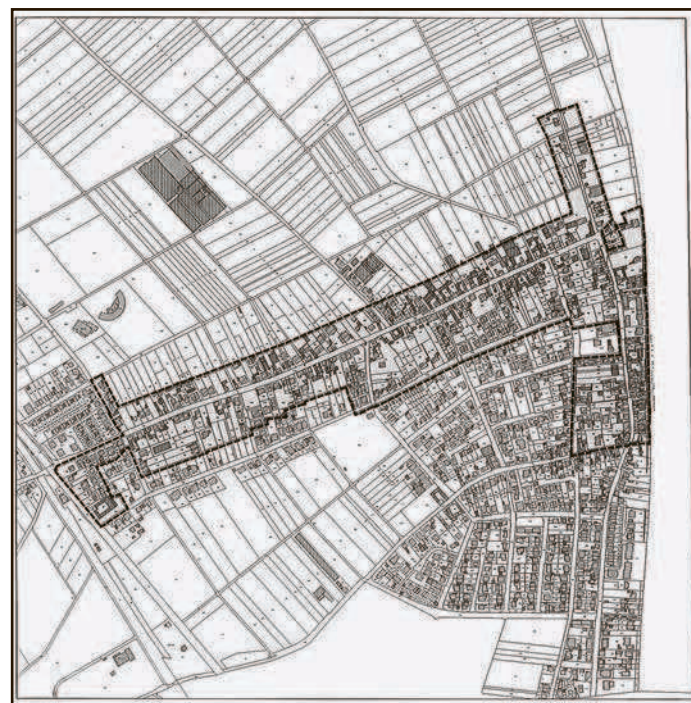
Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner:

Matthias Otte, 02236-701-560, [lotte@wesseling.de](mailto:lotte@wesseling.de)

Zum vereinbarten Termin stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des Bereiches 61 Stadtentwicklung und Umwelt für Informationen zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rheinstraße“ zur Verfügung.

Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger\*innen und Mitarbeiter\*innen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden.



**Stadt Wesseling**  
Der Bürgermeister  
Bereich 61 - Stadtentwicklung und Umwelt

**72. Flächennutzungsplanänderung „Rheinstraße“**

Planungsbereich

M 1:7.500

Die Abgabe der Stellungnahmen ist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [lotte@wesseling.de](mailto:lotte@wesseling.de) bzw. an die Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, möglich. Stellungnahmen können ebenfalls über die folgende In-

ternetseite abgegeben werden: <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=8&pid=61249>

Wesseling, den 10.05.2021  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



**Stadt Wesseling**  
Der Bürgermeister  
Bereich 61 - Stadtentwicklung und Umwelt

**Bebauungsplan 1/138 „Uferstraße“**

Planungsbereich

M 1:2.000

## Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

# Bebauungsplan Nr. 1/138, „Uferstraße“

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling und die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz haben am 03.05.2021 gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss per Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/138 „Uferstraße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde herbeigeführt, da aufgrund der landesweiten pandemischen Lage der zuständige Fachausschuss nicht tagt. Sie wurde erforderlich, um einen wichtigen Verfahrensbeschluss zur Einleitung dieses Bebauungsplanes zu fassen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich prominenter Lage am neugestalteten Rheinufer. Das ca. 11.250 qm große Plan-

gebiet umfasst die Grundstücke und Gebäude der sogenannten „Rheinperlen“ Ruttmann's Waage/Villa Haarhof, einschließlich des Parkplatzes, sowie die nördlich anschließenden Grundstücke an der Kölner Straße (vgl. Karte Plangeltungsbereich).

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet Nr. 1/138 „Uferstraße“ ist nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung des betreffenden Bereiches entsprechend den Planungszielen der Stadt Wesseling zu gewährleisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen städtebaulich hochwertige Planungen erarbeitet werden, die zum einen den Erhalt und die Inwertsetzung der beiden „Rheinperlen“ durch sinnvolle Nutzungen und ggf. bauliche Ergänzungen des Bestands mit zeitgemäßen Neubauten ermöglichen. Zum anderen sollen Konzepte entwickelt werden, die zu einer nachhaltigen Aufwertung auch des näheren Umfeldes der „Rheinperlen“ entlang der Köl-

ner Straße/Uferstraße beitragen. Beispielhaft zu nennen sind die Vernetzung und Gestaltung von Freiräumen, die Ergänzung bzw. Neuordnung von baulichen Strukturen sowie eine vertragliche Neuordnung bzw. Aufwertung des öffentlichen Straßen- und Parkraums.

Die Umsetzung dieser Planungsziele soll durch verbindliche Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 1/138 „Uferstraße“ gesichert werden, da die angestrebte städtebaulich sinnvolle und geordnete Entwicklung dieses Bereiches auf Grundlage des § 34 BauGB nicht zu gewährleisten ist.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/138 „Uferstraße“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar

Wesseling, den 10.05.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

Impressum:

Herausgeber: Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling

Redaktion: Christina Leyendecker, Ratsbüro, Telefon: 02236/701-251

Fax 0 2236/701-6251, E-Mail: [cleyendecker@wesseling.de](mailto:cleyendecker@wesseling.de),

Internet: [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de),

Bezug: a) Veröffentlichung im Werkbekurier und Verteilung an alle Haushalte

b) Kostenlose Auslage - soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der Bücherei des Rathauses

c) Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit der Redaktion

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

# Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

## 1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Der Jahresabschluss der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2018 sowie die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Brühl geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung einen un-

eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Dem Bestätigungsvermerk hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 28. April 2021 vollinhaltlich angeschlossen. Daraufhin hat der Hauptausschuss der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 18. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Der Hauptausschuss nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresabschlussprüfung und deren Ergebnis vom 28.04.2021 zur Kenntnis.

b) Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Wesseling wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 367.283.849,64 € und ei-

nem Überschuss in Höhe von 46.791.894,19 € festgestellt.

c) Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

d) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

## 2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse

sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2018 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 21.05.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 516, sowie im Internet ab

dem genannten Zeitpunkt unter der Adresse <https://wesseling.de/buergerservice/jahresabschluss.php> einsehbar. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer: 02236/701 - 563.

Wesseling, 21.05.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser